

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Dr. Lothar Bisky, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/463 –

**Telefonabfragen zur Überprüfung der aktuellen Lebenssituation
der Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Report vom Arbeitsmarkt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung im Sozialstaat“ vom August 2005 bezeichnete bereits laufende telefonische Abfragen zur Aktualisierung und Überprüfung von Datenbeständen über Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende als eine Maßnahme zur Vermeidung und Aufdeckung ungerechtfertiger Leistungszahlungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

In der Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für Datenschutz vom 8. August 2005 (PM 26/05) wurde festgestellt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Telefonabfrage nicht berücksichtigt worden sind (wie z. B. keine vorherige schriftliche Information über die Befragung; keine Hinweise der Befragten darüber, dass die Auskünfte am Telefon freiwillig sind und die Abfrage durch die Befragten jederzeit abgebrochen werden kann; Unklarheit, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass die Anrufenden zur Abfrage berechtigt sind).

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum o. g. Report vom Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 16/222) wurde dargelegt, dass der Bundesregierung keine wissenschaftlichen Belege für so genannten Sozialleistungsmisbrauch durch Grundsicherungsbeziehende bekannt sind (Bundestagsdrucksache 16/327).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde angekündigt, dass zur Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs geprüft werden soll, ob Leistungsbeziehende zur Teilnahme an Telefonabfragen zur Überprüfung der aktuellen Lebenssituation gesetzlich verpflichtet werden können.

1. Werden seitens der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II derzeit oder in absehbarer Zeit telefonische Abfragen zur Überprüfung der aktuellen Lebenssituation von Grundsicherungsbeziehenden durchgeführt, und wenn ja, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder nur in bestimmten Regionen?

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 9. Dezember 2005 den Arbeitsgemeinschaften angeboten, für sie Befragungen von arbeitslosen Beziehern von Arbeitslosengeld II durchzuführen. Die Befragungen sollen klären, ob für die Leistungsbezieher Eingliederungsmöglichkeiten bestehen und ob Änderungen in den für die Leistungsgewährung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten sind. Für eine effektive Vermittlung und Vorbereitung von Eingliederungsleistungen sind aktuelle und aussagekräftige Daten über die leistungserheblichen Tatsachen der Lebenssituation der Leistungsbezieher entscheidend. Die telefonische Befragung der Betroffenen stellt deshalb eine Ergänzung der persönlichen Betreuung in der Arbeitsgemeinschaft dar. Im Sinne des Prinzips des Forderns und Förderns (§§ 1 und 2 SGB II) soll der Kontakt zwischen Leistungsbezieher und Leistungsträger intensiviert werden.

Die Befragungen wurden seit dem 12. Januar 2006 zunächst für die Arbeitsgemeinschaften in Oberhausen und Erfurt begonnen. Gegenwärtig finden ferner Befragungen für die Arbeitsgemeinschaften Leipzig und Altenburger Land statt. Die Möglichkeit, telefonische Befragungen durchführen zu lassen, besteht für alle Arbeitsgemeinschaften in der Bundesrepublik.

2. Welche Abteilung der Arbeitsgemeinschaften oder welche beauftragte Fremdinstitution führt auf welcher rechtlichen Grundlage telefonische Abfragen durch?

Die Bundesagentur für Arbeit hat für die Durchführung der Befragungen ein Service Center Kundenbetreuung eingerichtet. Die Befragungen werden von dafür zur Bundesagentur für Arbeit abgeordneten Mitarbeitern durchgeführt. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig.

3. Welche konkreten Ergebnisse liegen hinsichtlich der im Koalitionsvertrag angekündigten Überprüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an Telefonabfragen durch die Leistungsbeziehenden vor, und sind Leistungsbeziehende gesetzlich zur Teilnahme an der Telefonabfrage verpflichtet oder nicht?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, dass Leistungsempfänger zur Teilnahme an einer Telefonabfrage verpflichtet werden, in der die aktuellen Lebenssituationen überprüft werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme vermeidet Verzögerungen und Doppelarbeit, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben, wonach die Teilnahme freiwillig ist.

Derzeit besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Telefonabfrage. Allerdings können Bezieher von Arbeitslosengeld II im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht zur persönlichen Meldung aufgefordert werden, um im persönlichen Gespräch die leistungserheblichen Daten zu klären oder Vermittlung und Eingliederungsleistungen vorzubereiten (§ 59 SGB II, § 309 SGB III). Ferner verpflichtet § 61 SGB I die Bezieher von Arbeitslosengeld II zum persönlichen Erscheinen auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers.

4. Werden die Leistungsbeziehenden von der telefonischen Befragung zur Datenbestandsklärung schriftlich vorab in Kenntnis gesetzt?

Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, die Leistungsbezieher vor Beginn der telefonischen Abfrage schriftlich über die beabsichtigte Telefonabfrage zu unterrichten. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Arbeitsgemeinschaften ein mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit abgestimmtes Musterschreiben bereitgestellt.

5. Wenn die Teilnahme an der Befragung nicht gesetzlich verpflichtend ist, werden die Befragten in der schriftlichen Vorabinformation zur Befragung und zu Beginn der Befragung darüber informiert, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist und dass die Befragung jederzeit vom Befragten abgebrochen werden kann?

Das Musteranschreiben, das die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt hat, enthält den ausdrücklichen Hinweis an den Leistungsbezieher, dass die Teilnahme an der Telefonbefragung freiwillig ist. Die Telefonbefragung wird anhand eines vorformulierten Gesprächsleitfadens durchgeführt. Er sieht vor, dass der Leistungsbezieher zu Beginn des Telefonats durch den anrufenden Mitarbeiter ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Teilnahme freiwillig ist und dass das Gespräch jederzeit beendet werden und stattdessen ein persönlicher Gesprächstermin in der Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden kann.

6. Wenn die Teilnahme an der Befragung nicht gesetzlich verpflichtend ist, werden die Befragten in der schriftlichen Vorabinformation und zu Beginn der Befragung darüber informiert, dass eine Auskunftsverweigerung oder ein Abbruch der telefonischen Befragung sanktionsfrei ist?

Sowohl in der schriftlichen Vorinformation als auch zu Beginn des Gesprächs wird der Leistungsbezieher darauf hingewiesen, dass ihm durch die Nichtteilnahme am Gespräch keine Nachteile entstehen.

7. Werden die befragten Leistungsbeziehenden in der schriftlichen Vorabinformation und zu Beginn der telefonischen Befragung über die leistungsrechtlichen Konsequenzen der telefonischen Auskünfte zur aktuellen Lebenssituation informiert?

Der Leistungsbezieher wird in der schriftlichen Vorinformation darüber informiert, dass der die Befragung durchführende Mitarbeiter des Service Centers Kundenbetreuung der Bundesagentur für Arbeit die mitgeteilten Daten zur Aktualisierung aufnimmt und dass der persönliche Ansprechpartner des Leistungsbeziehers in der Arbeitsgemeinschaft über eventuelle Änderungen informiert wird. Dem Leistungsbezieher wird ferner verdeutlicht, dass erst in einem persönlichen Gespräch in der Arbeitsgemeinschaft erörtert wird, ob sich aus den Angaben des Betroffenen zu einer veränderten Lebenssituation leistungsrechtliche Konsequenzen ergeben. Das Telefonat hat dementsprechend keine unmittelbaren leistungsrechtlichen Auswirkungen.

8. Welche Rechtsverbindlichkeit haben die telefonisch gegebenen Auskünfte der befragten Leistungsbeziehenden?

Wer Arbeitslosengeld II erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung

erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben wurden, unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Angaben nicht in der Arbeitsgemeinschaft, sondern – freiwillig – telefonisch gegenüber einem Mitarbeiter des Service Centers Kundenbetreuung der Bundesagentur für Arbeit gemacht werden.

9. Welche Möglichkeiten haben die Auskunft gebenden Leistungsbeziehenden, die durch die Telefonagenten möglicherweise falsch interpretierten oder missverstandenen Antworten auf die Datenabfragen und deren leistungsrechtliche Konsequenzen zu revidieren?

Aus den telefonisch gegebenen Auskünften zu ziehende leistungsrechtliche Folgerungen werden – wie oben dargestellt – vom persönlichen Ansprechpartner in der Arbeitsgemeinschaft mit dem Leistungsbezieher erörtert. Bei dieser Erörterung hat der Leistungsbezieher die Möglichkeit, Missverständnisse aufzuklären.

10. Wie weisen die befragenden Telefonagenten ihre Berechtigung zur Befragung nach, und entspricht dieser Nachweis datenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Der die telefonische Befragung durchführende Mitarbeiter des Service Centers Kundenbetreuung der Bundesagentur für Arbeit nennt dem Leistungsbezieher dessen Kundennummer und bittet um Bestätigung, dass diese Kundennummer korrekt ist. Über dieses Vorgehen wird der Leistungsbezieher bereits im Vorfeld durch die schriftliche Vorinformation vertraut gemacht und gebeten, seine Kundennummer bereitzuhalten. Dieses Vorgehen wurde mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit abgestimmt.

11. Welche Konsequenz hat eine dreimalige telefonische Nichterreichbarkeit des zu befragenden Grundsicherungsbeziehenden für diesen?

Wird der Leistungsbezieher trotz dreimaligem Anrufversuchs nicht erreicht, erwachsen ihm daraus keine Konsequenzen. Darauf wird er in der schriftlichen Vorinformation ebenfalls hingewiesen. Die Klärung der persönlichen Daten des Kunden erfolgt in diesem Fall in einem Gespräch mit dem persönlichen Ansprechpartner in der Arbeitsgemeinschaft.